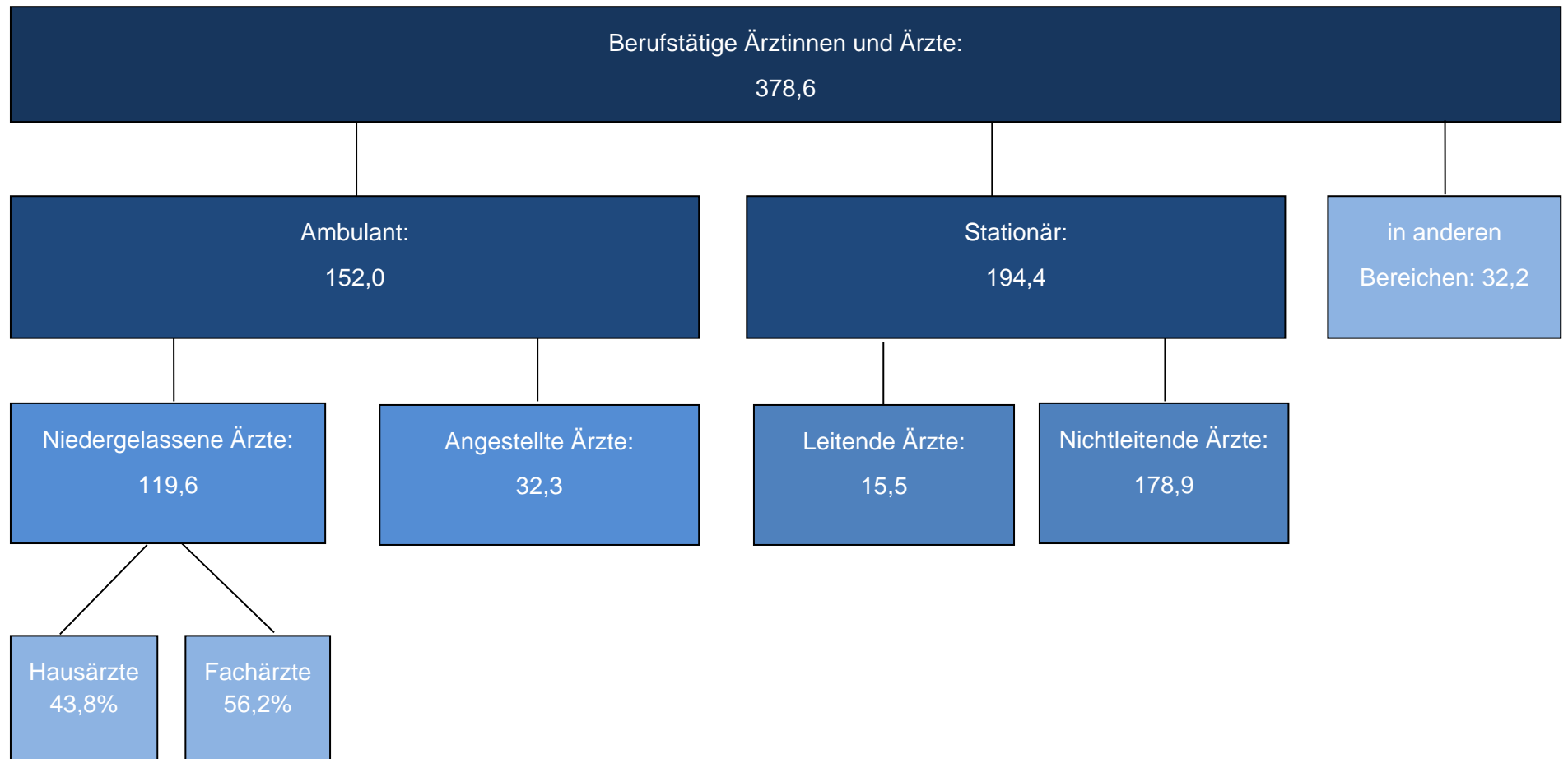


■ Struktur der Ärzteschaft 2016

In Tausend, am Jahresende



Quelle: Bundesärztekammer (2017), Ärztestatistik

Struktur der Ärzteschaft 2017

Die Gesamtzahl der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte in Deutschland beziffert sich Ende 2017 auf etwa 385 Tausend. In Relation zur Bevölkerung gesetzt kommt damit ein Arzt auf 219 Einwohner. Die Zahl der Ärzte hat sich in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich erhöht (vgl. [Abbildung VI.28](#)). Jeder Arzt ist Pflichtmitglied der Ärztekammer seines Bundeslandes.

Von den berufstätigen Ärzten sind 154 Tausend bzw. 39 % ambulant und knapp 200 Tausend bzw. 52 % stationär tätig. Zu den anderen Bereichen (knapp 33 Tausend bzw. 8,4 %) zählen u.a. Behörden, Körperschaften, Forschungseinrichtungen.

Ärzte in der stationären Versorgung, d.h. in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung, sind als Angestellte abhängig beschäftigt. Eine hervorgehobene Rolle nehmen die leitenden Ärzte, auch als Chefärzte bezeichnet, ein: Sie haben zusätzlich die Möglichkeit der privaten Abrechnung von Leistungen mit jenen Patienten, die über eine private Krankenversicherung/und die Beamtenbeihilfe abgesichert sind.

In der ambulanten Versorgung sind Ärzte (weit überwiegend) freiberuflich, d.h. selbstständig tätig. Es handelt sich in aller Regel um Vertragsärzte („Kassenärzte“), also um Ärzte, die eine Zulassung als Vertragsärzte der gesetzlichen Krankenkassen (vgl. [Abbildung VI.22](#)) haben und damit Mitglieder der (regionalen) Kassenärztlichen Vereinigung (KV) sind. Die Honorierung der Leistungen erfolgt nicht durch die Patienten, sondern über die KV, diese wiederum erhält eine Gesamtvergütung durch die gesetzlichen Krankenkassen. Es gilt das Sachleistungsprinzip.

Vertragsärzte sind zugleich als Privatärzte tätig, wenn sie Privatpatienten behandeln. In diesem Fall wird ein Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient geschlossen. Der Rechnungsbetrag wird dann (im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ) von der privaten Krankenversicherung und/oder der Beamtenbeihilfe erstattet. Es gilt das Kostenerstattungsprinzip. Ausschließlich privat liquidierende Ärzte gibt es nur selten. Für die Behandlungen von Privatpatienten sind die Vergütungen - bei identischen Leistungen - deutlich höher als für die Behandlung von gesetzlich Versicherten.

Unter den Vertragsärzten sind weniger als die Hälfte (45,5 %) als Hausärzte zugelassen, etwas mehr als die Hälfte (54,5 %) als Fachärzte. Von wachsender Bedeutung in der ambulanten Versorgung sind angestellte Ärzte.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Ärztestatistik der Bundesärztekammer.